



Traunstein, 22.09.2015

 Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Frau
Andrea Fleidl
Wörglham 11
83377 Vachendorf

Sachbearbeiter/in:
Frau Karin Schultes
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein
Telefon: +49 (861) 58-285
Telefax: +49 (861) 58-461
veterinaeramt@traunstein.bayern

Aktenzeichen: 5.70 – 2531.2 KS

Zimmer-Nr.: B.1.90

**Vollzug des Tierschutzgesetzes (TierSchG);
Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. f) TierSchG;
Antragstellerin: Frau Andrea Fleidl, Hundeschule: Andrea Fleidl – Hundeschule im
Chiemgau (mobile Hundeschule)**

Das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

Bescheid:

1. Frau Andrea Fleidl wird die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen „Ausbilden von Hunden für Dritte oder Anleitung der Ausbildung der Hunde“ erteilt.
2. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen verbunden:
 - 2.1 Wesentliche Änderungen des Tätigkeitsspektrums sowie wesentliche Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben sind umgehend mitzuteilen.
 - 2.2 Vom Gelände, den Räumlichkeiten oder den verwendeten Gegenständen darf weder direkt noch indirekt eine Gefahr für einen Hund ausgehen.
 - 2.3 Regelmäßig abgehaltene Kurse sind mit Zeiten zu dokumentieren und sind auf Aufforderung Vertretern des Veterinäramtes vorzulegen. Eine Kursbesichtigung ist den Vertretern des Veterinäramtes jederzeit zu ermöglichen.
 - 2.4 Trainingshilfsmittel wie Halsbänder, Maulkörbe, Maulhalter (Halti ® oder ähnliche Produkte), Brustgeschirre, Spielzeug etc. müssen tierschutzgerecht sein und sind regelmäßig auf Zustand, Sauberkeit und Passform zu prüfen. Mangel- oder schadhafte Trainingshilfsmittel dürfen nicht verwendet werden, soweit durch den Mangel oder Schaden dem Tier Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden könnten.

Postanschrift:
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein
Telefon: +49 (861) 58-0
www.traunstein.com

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Traunstein-Trostberg
Konto Nr. 18, BLZ 710 520 50
IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18
SWIFT-BIC: BYLADEM1TST

**Öffnungszeiten
Veterinäramt:**
Mo. – Fr.:
Von 08:30 – 12:00 Uhr
Mo. – Do.:
Von 14:00 bis 15:30 Uhr
und nach telefonischer
Vereinbarung

- 2.5 Die Verwendung von tierschutzwidrigem Zubehör, durch welches Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können, wie z.B. Stachelhalsbänder, Elektroreizgeräte, Würgehalsbänder ohne Zugstopp, Erziehungsgeschirre mit Zugwirkung unter den Achselhöhlen, unsichtbare Zäune führen unmittelbar zum Widerruf der Erlaubnis.
- 2.6 Hunde sind regelmäßig ausreichend mit Wasser zu versorgen.
- 2.7 Es dürfen nur offensichtlich gesunde Hunde mit ungestörtem Allgemeinbefinden am Leistungstraining teilnehmen.
- 2.8 Angestellte Hundetrainer, die selbständig, eigenverantwortlich und nicht nur vorübergehend Hunde ausbilden, gelten als verantwortliche Personen im Sinne des Tierschutzgesetzes und müssen ebenfalls über die geforderte Sachkunde verfügen. Angestellte Hundetrainer ohne Sachkundenachweis dürfen nur unter der Anleitung von Frau Andrea Fleidl Hunde ausbilden oder Hundehalter anleiten. Frau Fleidl hat sicherzustellen, dass diese Personen, die über die ausgeführten Tätigkeitsbereiche notwendige Sachkunde, verfügen. Hierüber sind ebenfalls Nachweise zu führen, die auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen sind.
- 2.9 Alle in der Ausbildung tätigen Personen, einschließlich der verantwortlichen Person, müssen sich mindestens einmal jährlich mit dem Schwerpunkt tierschutzgerechte Hundeausbildung fortbilden. Nachweise hierüber sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
3. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die in der Erlaubnis verfügten Auflagen und Nebenbestimmungen wiederholt nicht eingehalten werden, nachträglich für die Erteilung der Erlaubnis maßgebliche Voraussetzungen wegfallen oder wenn wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen tierschutz-rechtliche Bestimmungen festgestellt werden.
4. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.
5. Die Kosten dieses Bescheids betragen 400 €.

Gründe:

1. Das Landratsamt Traunstein ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 15 Abs. 1 Satz 1 TierSchG, § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 26.03.1999, GVBl S. 144, BayRS 7833-1-1-UG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungs- und Zustellungsgesetz (BayVwVfG)).

2. Frau Andrea Fleidl hat am 22.05.2015 eine Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden für Dritte oder Anleitung der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter beantragt (gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG). Frau Andrea Fleidl betreibt die (mobile) „Hundeschule im Chiemgau“.

3. Wer gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbildet oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleitet, bedarf gemäß §11 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG der Erlaubnis. Die von Frau Fleidl betriebene Hundeschule ist erlaubnispflichtig.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit - Ausbilden von Hunden für Dritte oder Anleitung der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter - erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die persönliche Zuverlässigkeit vorliegt und die vorgesehenen Räume/Flächen und Einrichtungen tierschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen (§ 11 Abs. 2 TierSchG).

Die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person, Frau Andrea Fleidl, wurde aufgrund der vorgelegten Selbstauskunft als gegeben angesehen.

Als Nachweis über einen langjährigen (sonstigen) Umgang mit Hunden, wurden von Frau Andrea Fleidl Nachweise an der Teilnahme von Seminaren - durchgeführt von qualifizierten Dritten - vorgelegt.

Zudem hat Frau Andrea Fleidl die theoretische, mündliche sowie fachpraktische Prüfung (Fachgespräch) mit Erfolg abgelegt. Des Weiteren liegen keine Tatsachen vor, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit der Frau Andrea Fleidl im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe c) sind daher erfüllt.

3. Die in den Nummern 2.1 bis 2.9 aufgeführten Nebenbestimmungen wurden nach pflichtgemäßem Ermessen zum Schutz der Tiere für erforderlich und geeignet gehalten, um die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen gem. § 2 TierSchG sicherzustellen. Sie sind angemessen und verhältnismäßig. Der Auflagenvorbehalt (vgl. Nr. 4 dieses Bescheides) ist nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG zulässig und wurde nach pflichtgemäßem Ermessen ebenfalls für notwendig erachtet.

4. Der Widerrufsvorbehalt (vgl. Nummer 3 dieses Bescheides) findet seine Rechtsgrundlage in Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Soweit die Tiere nicht mehr ihren Bedürfnissen entsprechend gepflegt, ernährt und untergebracht werden (§ 2 TierSchG) und/oder die Erlaubnisvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind bzw. den Auflagen dieser Erlaubnis nicht nachgekommen wird, kann diese Erlaubnis gem. Art. 49 Abs. 2 BayVwVfG widerrufen werden.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 Abs. 1 und 10 KG.

Da die Amtshandlung im Kostenverzeichnis nicht erfasst ist und eine vergleichbare Amtshandlung fehlt, beträgt die Gebühr 5 bis 25.000 € (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG). Innerhalb dieses Rahmens wurde der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller Beteiligten Behörden bzw. Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten berücksichtigt (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG).

Die Verpflichtung zum Ersatz der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG.

HINWEISE:

1. Es ist sicherzustellen, dass teilnehmende Hunde einer Gruppe zum Schutz der übrigen Gruppenmitglieder unter wirksamen Impfschutz mindestens gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose, Zwingerhusten und – in Abhängigkeit von der Seuchenlage – Tollwut stehen, soweit sie altersbedingt impffähig sind. (Nach derzeitiger Seuchenlage ist die Tollwutimpfung nur dann erforderlich, wenn ausländische Kontakte bestehen.)
2. Zuwiderhandlungen gegen Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis oder deren Nichterfüllung stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

Mit freundlichen Grüßen


Karin Schultes